

# **Richtlinie für aws erp-Kredite**

Richtlinie gültig ab 1. Jänner 2026

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Ziele</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Rechtsgrundlagen</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1       | Nationale Rechtsgrundlagen  | 5         |
| 2.2       | Europarechtliche Grundlagen   | 5         |
| <b>3</b>  | <b>Förderungsfähige Unternehmen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Förderungsfähige Projekte und Kosten</b>   | <b>7</b>  |
| 4.1       | Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen                           | 7         |
| 4.2       | Kredite im Sektor Landwirtschaft  | 10        |
| 4.3       | Kredite im Sektor Forstwirtschaft   | 11        |
| 4.4       | Kredite im Sektor Tourismus   | 12        |
| 4.5       | Kredite im Sektor Verkehr   | 15        |
| <b>5</b>  | <b>Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten</b>                                   | <b>15</b> |
| <b>6</b>  | <b>Kredithöhe</b>   | <b>16</b> |
| <b>7</b>  | <b>Kreditkonditionen</b>  | <b>16</b> |
| 7.1       | Sonderkonditionen für Kredite bis EUR 1 Mio. für Gründerinnen und junge Unternehmen | 16        |
| 7.2       | Sonderkonditionen „Technologie“   | 17        |
| 7.3       | Sonderkonditionen Infrastruktur   | 17        |
| <b>8</b>  | <b>Kreditausnützung</b>   | <b>17</b> |
| <b>9</b>  | <b>Kreditlaufzeit</b>   | <b>17</b> |
| <b>10</b> | <b>Zinssätze</b>  | <b>17</b> |
| <b>11</b> | <b>Entgelte und Gebühren</b>  | <b>18</b> |
| 11.1      | Zuzahlungsentgelt   | 18        |
| 11.2      | Bereitstellungsentgelt  | 18        |
| 11.3      | Entgelt für vorzeitige Rückzahlung  | 18        |
| <b>12</b> | <b>Besicherung des Kredites</b>   | <b>19</b> |
| <b>13</b> | <b>Kumulierungsbestimmungen, maximal zulässige Förderungsintensität</b>             | <b>19</b> |
| <b>14</b> | <b>Verfahren</b>  | <b>19</b> |
| 14.1      | Antragstellung  | 19        |
| 14.2      | Entscheidung  | 20        |
| 14.3      | Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung   | 20        |
| 14.4      | Stundung und Tilgungsaussetzung   | 20        |
| 14.5      | Teilrückführung Kredite   | 20        |
| <b>15</b> | <b>Sonstige Verpflichtungen</b>   | <b>21</b> |
| <b>16</b> | <b>Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds</b>                        | <b>21</b> |
| 16.1      | EFRE  | 21        |
| 16.2      | ELER  | 22        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>17 Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial State Aid Framework - CISAF)</b> | <b>22</b> |
| 17.1 Förderungsfähige Vorhaben  | 22        |
| 17.2 Antragstellung   | 22        |
| 17.3 Förderungsfähige Kosten  | 23        |
| 17.4 Förderungsintensität   | 23        |
| 17.5 Behaltefrist   | 23        |
| 17.6 Kumulierungsregeln   | 23        |
| 17.7 Weitere Bestimmungen   | 23        |
| <b>18 Datenschutz</b>   | <b>23</b> |
| <b>19 Inkrafttreten und Laufzeit</b>  | <b>24</b> |

## 1 Ziele

Gemäß §1 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes hat der ERP-Fonds „die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern“.

Die aws erp-Kredite setzen bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielen auf  
die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung  
die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und  
die Senkung der Kosten der Finanzierung ab.

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Positive Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeitseffekte und positive gesellschaftliche Auswirkungen finden ebenso Eingang in die Bewertung.

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Vorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, werden daher in der Regel nicht gefördert.

Der aws erp-Kredit soll die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen, das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen und einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz gewährleisten.

Die Projektdurchführung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten, wobei Ausnahmen für bestimmte Projektkategorien in den Detailbestimmungen in Kapitel 4 vorgesehen sind.

Die Festlegung der Kredithöhe erfolgt unter Einbeziehung aller beantragten Förderungen, einschließlich EU-Kofinanzierungen. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern, insbesondere mit den Förderungseinrichtungen des Bundes und der Länder.

aws erp-Kredite sind eng auf die Förderungsschwerpunkte des Bundes abgestimmt und können mit Instrumenten und Programmen gleicher Zielsetzung kombiniert werden, insbesondere mit Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) sowie Zuschüssen aus nationalen und europäischen Quellen.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) werden aws erp-Kredite bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen vergeben.



## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für die vorliegende Richtlinie ist das ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung.

### 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union definiert die Grenzen der Zulässigkeit und das maximale Ausmaß von staatlichen Förderungen (Beihilfen). aws erp-Kredite, welche aufgrund ihrer Konditionen staatliche Beihilfen darstellen, werden innerhalb dieser Rahmenbedingungen gestaltet und verweisen ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbaren beihilfenrechtlichen Grundlagen.

Für beihilfenfreie Kredite gelten die in Punkt 4.1.4. dafür vorgesehenen Bestimmungen.

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften:

#### Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1 ff, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023, ABI. L 167, Seite 1 vom 30.06.2023.  
(kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)

Gemäß Artikel 9 AGVO werden Förderungen, die kumuliert pro Projekt einen Barwert von EUR 100.000,00 überschreiten, in der Transparenzdatenbank der EU mit den in Anhang III der AGVO definierten Angaben veröffentlicht.

#### De-Minimis-Verordnung

VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023.  
(„De-minimis“-Verordnung).

Gemäß Artikel 6 „De-minimis“-Verordnung sind die dort genannten Daten im De-Minimis-Register der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

#### ELER-Verordnung

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABI Nr. L 435/1 vom 6.12.2021, in der geltenden Fassung (kurz: ELER-Verordnung)

#### KMU-Definition

Für die Einstufung der Unternehmensgröße wird die beihilfenrechtliche Definition von kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen, siehe Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003.

## Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABI. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

### CISAF

Mitteilung der Kommission C(2025) 7600 final vom 25.6.2025; Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie), insb. Abschnitt 6: Beihilfen zur Gewährleistung ausreichender Fertigungskapazitäten für saubere Technologien, Kapitel 6.1 Investitionsbeihilferegelungen)

Gemäß Abschnitt 9 CISAF werden zu jeder nach dieser Mitteilung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als EUR 100.000,00 innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung alle dort angeführten Informationen in der Transparenzdatenbank der EU veröffentlicht.

### 3 Förderungsfähige Unternehmen

Förderungsfähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die ein Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken. Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigen (ÖNACE 2025):

- A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (01,03)
- L – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (64-66)
- M – Grundstücks- und Wohnungswesen (68)
- P – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (84)
- T94 – Interessensvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, ohne Sozialwesen und Sport
- U – Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt (97-98)
- V – Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (99)

Für Kredite im Sektor Landwirtschaft gelten folgende Unternehmen als förderungsfähig:

- Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Für Kredite im Sektor Forstwirtschaft gelten folgende Unternehmen als förderungsfähig:

- Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen, welche die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.
- Unternehmen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen

Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind, und Stiftungen sind nicht förderungsfähig. Ausgenommen davon und hiermit förderungsfähig sind juristische Personen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, wenn diese marktbestimmte Tätigkeiten ausüben und der Kredit zur Finanzierung der marktbestimmten Tätigkeit eingesetzt wird. In diesen Fällen darf es durch die Kreditvergabe nicht zu einer direkten oder indirekten Leistung zugunsten einer Gebietskörperschaft kommen (§4 ERP-Fonds-Gesetz).

Eine "marktbestimmte Tätigkeit" ist eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit, die unter Einsatz von Personal und Vermögenswerten wirtschaftlich werthaltige, betriebliche Leistungen an konzernfremde Dritte erbringt. Tätigkeiten aus dem Kernaufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Versorgungsdienstleistungen) und monopolisierte Tätigkeiten sind ausgenommen.

Von Förderungen auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind Unternehmen ausgeschlossen

- die den Kriterien eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO entsprechen, oder
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Von einer Regionalen Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 13 AGVO sind weiters ausgeschlossen:

- Stahl-, Braunkohle- oder Steinkohlesektor, Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, Beihilfen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung oder Verteilung von Energie oder für Energieinfrastrukturen. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.

## 4 Förderungsfähige Projekte und Kosten

### 4.1 Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

#### 4.1.1 Investitionen im Inland

Folgende Projekte werden finanziert:

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen oder regionalökonomischen Effekten
- Aufbau neuer oder substantielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur
- nicht aktivierungsfähige Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen

Die Summe der förderbaren Projektkosten muss mindestens EUR 10.000,00 betragen.

## Folgende Kosten sind förderungsfähig:

### Aktivierungsfähige Kosten

- **Materielle** Vermögenswerte in Form von
  - Investitionen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
  - Bauinvestitionen
  - zu aktivierende Eigenleistungen in Form von Personal- und/oder Materialkosten
  - Grunderwerb bei Unternehmensneugründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein, soferne die beihilfenrechtliche Grundlage hier keine Einschränkung trifft.

- **Immaterielle** Vermögenswerte in Form von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
  - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
  - ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren, wobei die EU-beihilfenrechtlich zwingend vorgeschriebenen Behaltfristen anzuwenden sind.

### Nicht aktivierungsfähige Kosten

Kosten für die Umsetzung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen

Diese Kosten sind unter folgenden Voraussetzungen förderungsfähig:

- Projektcharakter muss gegeben sein
- zusätzlicher Mittelbedarf ist gegeben
- keine Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten

Vorhaben, die nicht aktivierungsfähige Kosten für Wachstums- und Innovationsvorhaben enthalten oder Vorhaben, die den AGVO-Anforderungen nicht vollständig entsprechen, können im Rahmen von „Demiminis“ gefördert werden.

### 4.1.2 Direktinvestitionen im Ausland

#### Folgende Projekte werden finanziert:

Beteiligungen oder sonstige Investitionen im internationalen Umfeld, sofern mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird. Diese Projekte müssen:

- den langfristigen, strategischen Zielen des antragstellenden Unternehmens entsprechen;
- einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen;
- plausibel und wirtschaftlich umsetzbar sein
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des Unternehmens sein.

#### Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- aktivierungsfähige Investitionskosten und damit in direktem Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist;
- aktivierungsfähige Anschaffungskosten für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Betriebstätten sowie damit direkt in Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, die im Zuge der strategischen

Beteiligung an oder Übernahme von einem Unternehmen im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen oder im Zuge des Erwerbs einer ausländischen Betriebsstätte durch ein österreichisches Unternehmen anfallen.

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiva sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

### Nicht förderungsfähig sind

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist

#### 4.1.3 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

##### Folgende Projekte werden finanziert:

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung<sup>1</sup>, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen
- Investitionen in die betriebliche oder überbetriebliche Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Regionalbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen transparent und diskriminierungsfrei ist.

##### Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- Personalkosten (für Personen, die im F&E-Projekt beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden (Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.)
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden  
Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können.

<sup>1</sup> Es gelten die Definitionen für Forschung und experimentelle Entwicklung und industrielle Forschung aus der AGVO, Artikel 2

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

#### 4.1.4 Beihilfenfreie Kredite

##### Folgende Vorhaben werden finanziert:

Mit beihilfenfreien Krediten können Innovations- und Wachstumsvorhaben im Inland finanziert werden. Die Finanzierung stellt keine staatliche Beihilfe dar. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind nicht anwendbar.

Es können auch Kosten vor Antragstellung finanziert werden, wenn sie zum Vorhaben gehören und maximal 6 Monate vor Antragstellung angefallen sind.

Für die Kreditkonditionen, Zinssätze und Nebenkosten können in der Kreditzustimmungserklärung gegenüber den geförderten Krediten abweichende Festlegungen getroffen werden.

Die beihilfenfreie Gestaltung erfordert, dass der Zinssatz mindestens mit dem EU-Basisatz auf Basis 12-Monats-EURIBOR plus 100 Basispunkte bemessen wird und die Refinanzierungs-, Verwaltungs- und Risikokosten des ERP-Fonds abdecken muss.

#### 4.2 Kredite im Sektor Landwirtschaft

##### Folgende Projekte werden finanziert:

Die Projekte betreffen Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnisse) mit folgender Ausrichtung:

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren;
- Investitionen zur Erfüllung von Anforderungen beim Export in neue Märkte.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur Unternehmen gefördert werden, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen.

Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sind nicht förderbar.

##### Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- Kosten für Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien

- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte, soweit aktivierungsfähig) sind in der Bilanz zu aktivieren, wobei die EU-beihilfenrechtlich zwingend vorgeschriebenen Behaltefristen anzuwenden sind.

#### **Nicht förderungsfähig sind:**

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Ausnahme: Abweichende Bestimmung bei Vergabe nach ELER-VO)
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Die Projekte werden insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Kreditwerber:  
wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Managementqualität, Zukunftsperspektiven
- Projekt:  
Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, strategische Bedeutung für das Unternehmen
- Strukturverbesserung:  
Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Berücksichtigung der Kapazitäten, Auslastungen und Selbstversorgungsgrade, Projektrisiko, Innovationsgehalt
- Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens:  
regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen
- Umwelt- und Ressourceneffizienz:  
Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude, biologische Erzeugung der Rohstoffe

### **4.3 Kredite im Sektor Forstwirtschaft**

#### **Folgende Projekte werden finanziert:**

##### **Aufforstung**

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern durch die Schaffung neuer Wälder und die Verbesserung bestehender Wälder auch eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken, wobei eine an die örtlichen Gegebenheiten und die natürliche Waldgesellschaft angepasste Baumartenwahl und -mischung Voraussetzung ist.

Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

- Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Flächen, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen
- Bestandsumbau von standortswidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände
- Anlage von Energieholzflächen
- Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.)
- mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflegemaßnahmen für einen Zeitraum bis max. 5 Jahre

#### *Waldaufschließung (Forststraßenbau)*

Erst durch die Aufschließung von Waldgebieten werden eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung ermöglicht. Auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die Mechanisierung und Rationalisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschafts-gestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

Gefördert werden daher die Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise sowie der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen.

#### *Mechanisierung der Holzernte und Holzerzeugung*

Förderbar ist die Anschaffung von forstlichen Maschinen und Geräten, einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie von Spezialfahrzeugen, welche für Holzeinschlag, Holzbringung, Holzausformung und Holzverarbeitung erforderlich sind. Ausgenommen von der Finanzierung durch aws erp-Kredit sind PKW und herkömmliche LKW sowie Maschinen für die industrielle Holzver- und -bearbeitung.

#### **Folgende Kosten sind förderungsfähig:**

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit o.a. Vorhaben. Soweit aktivierungsfähig, sind die geförderten Güter in der Bilanz zu aktivieren, wobei die EU-beihilfenrechtlich zwingend vorgeschriebenen Behaltefristen anzuwenden sind.

#### **Nicht förderungsfähig sind:**

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW und, Universaltraktoren – mit Ausnahme von Trägerfahrzeugen für Seilkräne
- Reparaturen aller Art
- betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Basis der beihilfenrechtlichen Grundlage "De-minimis".

## **4.4 Kredite im Sektor Tourismus**

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und im Wirtschaftszweig Tourismus und Freizeitwirtschaft tätig sein.

Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten, sofern eine die Förderungslaufzeit abdeckende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

Nicht gefördert werden:

- Betriebe, die ihre Dienstleistungen nicht öffentlich anbieten (darunter fallen beispielsweise Vereinsunterkünfte, Seniorenheime oder Kuranstalten mit SV-Zuweisung)
- Franchisebetriebe ohne unternehmerische Eigenständigkeit der Franchisenehmer

#### Folgende Projekte werden gefördert:

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes

*Mit Krediten von bis zu EUR 1 Mio. können Neubauvorhaben im Beherbergungsbereich dann unterstützt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Tourismusbetrieben darstellen - beispielsweise auch durch Realisierung eines alternativen Beherbergungskonzeptes oder wenn eine eklatante Unterversorgung am Standort besteht*

*Mit Krediten über EUR 1 Mio. können nur Projekte in folgenden Bereichen gefördert werden:*

- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes mit besonderer touristischer Bedeutung
- Modernisierung, Qualitätsverbesserung und Erweiterung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben, sofern nach Investition ein zeitgemäßes bzw. hochwertiges Angebot vorliegt
- Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben, sofern diese
  - in touristischen Entwicklungsgebieten mit besonderer touristischer Bedeutung angesiedelt sind,
  - bestehende Betriebe durch das Neuvorhaben nicht konkurrenzieren und
  - nach Investition ein zeitgemäßes bzw. hochwertiges Angebot und den Standard der Qualitätsstufe „klima.aktiv silber“ des „klima.aktiv Gebäudestandard Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung“ erreichen, oder
  - touristischen Leerstand reaktivieren.

aws erp-Kredite für Neubauten werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben mit Krediten über EUR 1 Mio. in der Regel eine mindestens 50%-ige Eigenaufbringung (Eigenmittel, Fremdmittel und/oder sonstige Förderungen) nachzuweisen, wobei ein echter Eigenmittelanteil von mindestens 25 % vorliegen muss. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % betragen. Kredite unter EUR 1 Mio. sind von der Eigenaufbringung ausgenommen.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-) Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes muss in jedem Fall nachgewiesen werden. Der Förderungsgeber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

Die **Kreditlaufzeit** richtet sich nach der Art des Vorhabens:

| Bezeichnung   | Ausnützungszeitraum | Tilgungsfreie Zeit | Tilgungszeit |
|---|---------------------|--------------------|--------------|
| <b>Kapazitätserweiterung,<br/>Diversifizierung des<br/>Angebotes,<br/>grundlegende<br/>Innovationen,<br/>Modernisierung</b> | 1 Jahr              | bis 1 Jahr         | 5 – 8 Jahre  |
| <b>Vorhaben, die<br/>überwiegend aus<br/>baulichen Maßnahmen<br/>bestehen</b>   | 1 Jahr              | bis 2 Jahre        | bis 12 Jahre |
| <b>Spezielle Neubauten</b><br>• in touristischen<br>Entwicklungsgebieten<br>• Vorhaben für Aktiv-<br>Erlebnisurlaub         | 1 Jahr              | bis 2 Jahre        | bis 15 Jahre |

### Folgende Kosten sind förderungsfähig:

Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aktiviert werden und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) müssen während der Kreditlaufzeit widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähig sind

- Ersatzinvestitionen: Darunter sind Investitionen zu verstehen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
- Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissements, öffentlichen Garagen, und dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern ausgenommen bei Finanzierungen mit einer Kredithöhe bis zu 1 Mio. oder bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
  - Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
  - Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten (außer bei Kleinunternehmen und Erwerb durch Familien- oder Belegschaftsmitglieder)
  - Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW mit Ausnahme von Fahrzeugen, welche selbst Unternehmensgegenstand sind (z.B. Food Trucks)
- Erwerb von Grundstücken
- leasingfinanzierte Investitionen

## 4.5 Kredite im Sektor Verkehr

### Folgende Projekte werden finanziert:

- Investitionen, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder das Schiff leisten

Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben können unter berücksichtigungswürdigen Umständen auch die Optimierung der Kapazitätsauslastung sowie die Erhöhung der Effizienz ein Ansatz für eine Förderung sein. Es sind sowohl Projekte des kombinierten/intermodalen Güterverkehrs (Transport von Gütern in Binnen- und Landcontainern, Wechselaufbauten, kranbaren Sattelaufiegern und ähnlichen Transportbehältnissen) förderbar als auch Projekte, die den Transport und Umschlag von Gütern in nicht containerisierter Form zum Inhalt haben.

- Investitionen in die Dekarbonisierung im Güterverkehr und zur Erreichung der Klimaziele

Dazu gehören insbesondere:

- Spezialeinrichtungen für den kombinierten und intermodalen Verkehr
- Investitionen zur Optimierung der intermodalen Transportkette
- Umschlagseinrichtungen und Infrastruktur für die Verladung von losen Gütern wie Kräne, Förderbänder, Bagger, Pontons, Verladetrichter, Überdachungen, Kaimauern etc.
- Lade-Infrastruktur
- H2-Betankungsanlagen und Electric Road Systems (ERS)
- Umrüstung auf klimaneutrale/klimafreundliche Antriebe und Infrastrukturausbau in der Donauschifffahrt sowie Adaptierung von Güterschiffen zur Optimierung nautischer Eigenschaften und Funktionalität

Nicht förderungsfähig ist der Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)

Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Basis der beihilfenrechtlichen Grundlage "De-minimis"

## 5 Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

In allen Sektoren gilt, dass für folgende Projekte keine aws erp-Kredite gewährt werden:

- Projekte, die keine plausiblen Erfolgschancen haben;
- Projekte, für welche die Ausfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B.: durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B.: Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

zusätzlich bei Direktinvestitionen im Ausland:

- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z.B.: Vereinte Nationen, Europäische Union, etc.) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegsführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Projekte die im Ausland durchgeführt werden und keinen bedeutenden positiven Beitrag zur Wertschöpfung des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen;
- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, in denen eine Beteiligungsgarantie G4 aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;

- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die gemäß § 2 der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen;

Folgende Kosten sind nicht förderungsfähig

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 150 EUR (netto) resultieren;
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Bankkrediten (Umschuldungen);
- Ausgaben, die der Restrukturierung oder Sanierung dienen;

## 6 Kredithöhe

Die Kredithöhe beträgt zwischen EUR 10.000,00 und EUR 37,5 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die ERP-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

In den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr beträgt die Kredituntergrenze in der Regel EUR 300.000.

Im Sektor Verkehr beträgt die Kreditobergrenze EUR 4 Mio.

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres können einer Förderungswerberin bzw. einem Förderungswerber mehrere aws erp-Kredite eingeräumt werden.

## 7 Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Die jeweils aktuellen Zinssätze werden auf der aws- Homepage unter „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“ veröffentlicht.

Jeder aws erp-Kredit wird in Form eines mittel- bis langfristigen, einmalig und gegebenenfalls in Tranchen ausnützbaren Investitionskredits ausgereicht.

### 7.1 Sonderkonditionen für Kredite bis EUR 1 Mio. für Gründerinnen und junge Unternehmen

Es gilt ein reduzierter Fixzinssatz in der gesamten Kreditlaufzeit und ein reduziertes Zuzählungsentgelt  
Es fallen weder Bereitstellungsentgelt noch ein Entgelt bei einer vorzeitigen Rückführung an.(siehe Punkt 11 der Richtlinie.).

Gründerinnen und junge Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß EU-Definition), die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag). Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern.

Verflochtene Unternehmen sind in der Regel als Einheit zu betrachten

## 7.2 Sonderkonditionen „Technologie“

Für FEI-Projekte und Vorhaben mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form einer längeren tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahre) angeboten.

## 7.3 Sonderkonditionen Infrastruktur

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von betrieblicher und überbetrieblich genutzter FEI-Infrastruktur, Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur in Form einer längeren tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahre) angeboten.

## 8 Kreditausnutzung

Der Ausnützungszeitraum für den aws erp-Kredit beträgt maximal ein Jahr, sofern es im betroffenen Programm oder in der Kreditzustimmungserklärung nicht anders festgelegt ist. Der Ausnützungszeitraum endet an einem 30.6. oder 31.12., im Sektor Tourismus an einem 31.3. oder 30.9.

Mit Ablauf dieser Ausnützungsfrist beginnt der tilgungsfreie Zeitraum. Eine Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnützungsfrist ist in der Regel bis ein Monat vor Tilgungsbeginn möglich und geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

## 9 Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt.

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiten) ab der ersten Kredit (-teil-) ausnutzung. Diese maximale Laufzeit darf auch im Zuge von Abänderungen der ursprünglichen Zusage nicht überschritten werden.

## 10 Zinssätze

Die jeweils geltenden Zinssätze werden auf der aws-Homepage veröffentlicht.

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABl. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Während der gesamten Laufzeit eines aws erp-Kredites gelten grundsätzlich die in der Kreditzustimmungserklärung festgelegten Zinssätze.

Die Gesamtaufzeit eines aws erp-Kredites besteht aus dem Ausnützungszeitraum, der tilgungsfreien Zeit und der Tilgungszeit. Für aws erp-Kredite mit einer Gesamtaufzeit von mehr als 10 Jahren sind in der Tilgungszeit ‚sprungfixe‘ Zinssätze festgelegt, die sich in einer Bandbreite parallel zum Marktzinssatz ändern.

Index ist der 12-Monats EURIBOR<sup>2</sup>, maßgeblich sind jeweils die letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte. Für die Zinsperiode 1. Jänner bis 31. März sind das die Monatsdurchschnittswerte der Monate September, Oktober und November.

---

<sup>2</sup> Wenn der 12-Monats EURIBOR nicht mehr veröffentlicht wird, tritt an seiner Stelle jener Zinssatz, der dem bisherigen Referenzsatz wirtschaftlich am nächsten kommt

### Tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz

| Index 12-Monats-EURIBOR | alle Sektoren |
|-------------------------|---------------|
| unter 2 %               | 1,125%        |
| 2 % bis unter 3 %       | 2,125%        |
| 3 % bis unter 4 %       | 3,125%        |
| 4 % bis unter 5 %       | 4,125%        |
| 5 % bis unter 6 %       | 5,125%        |
| 6% bis unter 7 %        | 6,125%        |
| 7 % bis unter 8 %       | 7,125%        |
| 8 % oder mehr           | 8,125%        |

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt außerordentlich erhöhen (das heißt, der 12-Monats-EURIBOR steigt auf mindestens 10 %) und somit auch die EU-Referenzzinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, können für bereits genehmigte aws erp-Kredite die Zinssätze auf das Niveau der aktuellen Kredite angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner frei, den aws erp-Kredit mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

## 11 Entgelte und Gebühren

### 11.1 Zuzahlungsentgelt

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % der aws erp-Kreditsumme, maximal jedoch EUR 67.500,–, und ist aliquot bei jeder Teilausnützung des aws erp-Kredites fällig. Die Höhe des Zuzahlungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen aufgrund von Projektänderungen nach Vollausnützung oder im Zuge der Projektabrechnung (Verwendungsachweis) unberührt.

Gründerinnen und junge Unternehmen (siehe Punkt 7.1) unterliegen bis zu einem Kreditvolumen von EUR 1 Mio. einem ermäßigten Zuzahlungsentgelt in Höhe von 0,5% der Kreditsumme.

### 11.2 Bereitstellungsentgelt

Für aws erp-Kredite mit einer genehmigten Kredithöhe größer als EUR 1 Mio. wird für Kreditteile, welche von der Kreditnehmerin bzw. vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, nach Ablauf der Ausnützungsfrist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,75 % p.a. der noch nicht ausgenützten aws erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern besondere Richtlinienbestimmungen oder die Kreditzustimmungserklärung hierzu nichts anderes vorsehen. In folgenden Fällen kann ein um 6 Monate späterer Beginn der Berechnung des Bereitstellungsentgelts vereinbart werden:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- Projekte, bei denen die Zuzahlung des Kredites an das Erreichen bestimmter Meilensteine geknüpft ist, die zeitlich außerhalb des Ausnützungszeitraums liegen und diese Meilensteine Bestandteil der Kreditzustimmungserklärung sind,
- Eintreten von Projektverzögerungen aufgrund höherer Gewalt.

### 11.3 Entgelt für vorzeitige Rückzahlung

Für Kredite mit einer genehmigten Kredithöhe bis einschließlich 1 Mio. EUR fallen bei einer vorzeitigen Rückzahlung keine Entgelte an.

Für Kredite mit einer genehmigten Kredithöhe größer als 1 Mio. EUR gilt:

Eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückführung des aws erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich. Es wird eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt, soferne besondere Richtlinienbestimmungen oder die Kreditzustimmungs-erklärung hierzu nichts anderes vorsehen. Erfolgt die vorzeitige Rückführung im Rahmen einer Restrukturierung der Unternehmensfinanzierung aufgrund einer wirtschaftlich angespannten Situation der Kreditnehmerin, entfällt diese Gebühr. Eine derartige Situation liegt jedenfalls dann vor, wenn die Ertragslage der Kreditnehmerin eine Rückführung nur in einem wesentlich längeren Zeitraum als ursprünglich vereinbart zulassen würde und einer Anpassung des Tilgungsplans seitens des ERP-Fonds nicht zugestimmt wird.

Wird aufgrund einer Projektänderung oder im Zuge der Projektabrechnung der Kreditbetrag nachträglich gekürzt, so wird für den dadurch vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren und muss in der Folge die Kreditusage ganz oder teilweise gekündigt werden, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der bereits lukrierte Förderungsbarwert verzinst zurückzuerstatten.

## 12 Besicherung des Kredites

Jeder aws erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws Garantie, Haftung der ÖHT).

## 13 Kumulierungsbestimmungen, maximal zulässige Förderungsintensität

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die beihilfenrechtlich maximal zulässigen Förderungsintensitäten (Förderungsbarwert im Verhältnis zu förderbaren Kosten) nicht überschreiten.

## 14 Verfahren

### 14.1 Antragstellung

Anträge müssen die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich geplanter Projektbeginn und -abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der geplanten Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten öffentlichen Mittel.
- Anträge für Kredite müssen vor Projektbeginn eingereicht werden<sup>3</sup>. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projekttätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken, sofern kein Teil der förderbaren Projektkosten, oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

aws erp-Kreditanträge sind im Wege der ermächtigten Kreditinstitute (aws erp-Treuhandbanken) über den [aws-Fördermanager](#) einzubringen. Für den Sektor Tourismus sind die Anträge bei der [Österreichischen Hotel- und Tourismusbank](#), einzureichen.

<sup>3</sup> Ausnahmen:

Beihilfenfreie Kredite, siehe Punkt 4.1.4.;

Kredite auf Basis der „De-minimis“ Verordnung: hier kann der Projektbeginn maximal 6 Monate vor Einbringung des Kreditantrags zurückliegen, wobei nur Kosten finanziert werden, die nach dem Antragseingang anfallen.

Anträge, die nicht über eine aws erp-Treuhandbank eingereicht werden, können – bis zur Nachrechnung einer Gestionserklärung durch die Treuhandbank – in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich. Ist eine Entscheidung nicht während der Programmlaufzeit möglich, so wird die Prüfung und Entscheidung über den Kreditantrag auf Basis der aws erp-Richtlinie für das nächstfolgende Jahr fortgesetzt.

## 14.2 Entscheidung

aws erp-Kredite werden auf der Grundlage des ERP-Fonds-Gesetzes gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines aws erp-Kredites.

aws erp-Kredite aus dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen werden durch die erp-Kreditkommission entschieden.

aws erp-Kredite aus den Sektoren Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und Verkehr werden in den jeweiligen Fachkommissionen zur Entscheidung gebracht.

Nach einer positiven Entscheidung übermittelt die aws der Treuhandbank eine Kreditzustimmungserklärung, in der alle mit dem Kredit verbundenen Auflagen, Bedingungen, sowie die Konditionen enthalten sind. Die Treuhandbank hat unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb angemessener Frist vor Ablauf der Ausnützungszeit einen Kreditvertrag auf der Grundlage dieser Kreditzustimmungserklärung abzuschließen oder zumindest eine Vorvereinbarung zu treffen, auf deren Basis das Zuzahlungsentgelt und die Bereitstellungsgebühr fristgerecht zu entrichten sind.

Die Kreditzustimmungserklärung gilt seitens des ERP-Fonds als widerrufen, wenn bis zum Ablauf der festgesetzten Ausnützungszeit weder ein Kreditvertrag noch eine entsprechende Vorvereinbarung zwischen der Treuhandbank und dem Kreditnehmer geschlossen wurde.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Kreditansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

## 14.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Kreditmittel ist nach Abschluss des Gesamtprojekts mittels des von der aws aufgelegten Formblattes oder digital über den aws Fördermanager zu übermitteln. Der Verwendungsnachweis ist vom Kreditnehmer und der Treuhandbank zu unterfertigen. Die Treuhandbank hat vor Übermittlung der Endabrechnung die zugrundeliegenden Belege mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu prüfen.

Die Fristen für die Endabrechnung und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen werden in der Kreditzustimmungserklärung definiert.

Werden geringere förderbare Projektkosten abgerechnet und/oder anerkannt als in der Kreditzustimmungserklärung festgelegt, kann der Kreditbetrag gekürzt werden. Das Ausmaß der erforderlichen Kürzung ergibt sich aus den Bestimmungen des Beihilfenrechts und den spezifischen Bestimmungen bei Produktkombinationen mit anderen Förderungen und kann deswegen auch von einer aliquoten Kürzung abweichen.

## 14.4 Stundung und Tilgungsaussetzung

Ein Ansuchen auf Ratenstundung oder Tilgungsaussetzung mit oder ohne Laufzeitverlängerung muss in der Regel spätestens zehn Banktage vor dem Fälligkeitstermin bekannt gegeben werden.

## 14.5 Teilrückführung Kredite

Für eine vorzeitige Teilrückführung von Krediten ist die Zustimmung der aws erforderlich. Diese ist nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Begründungen und in der Regel nur bei Krediten möglich, deren ursprünglich zugesagte Kredithöhe mehr als EUR 1 Mio. beträgt. Für den vorzeitig rückgeführten Betrag können gemäß Punkt 11.3 dieser Richtlinie Gebühren anfallen.

## 15 Sonstige Verpflichtungen

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EU) 2015/1589, ABl. L 248 vom 24.9.2015 in der geltenden Fassung, Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstößen, können nicht unterstützt werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Gravierende Verstöße können die Fälligstellung des aws erp-Kredites zur Folge haben.

Dasselbe gilt bei groben Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung (»Schwarzarbeit«) beschäftigt werden oder bei Missachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

## 16 Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds

EU-Mittel, die im Rahmen von kofinanzierten Programmen vergeben werden, sind als staatliche Beihilfen einzustufen und bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

### 16.1 EFRE

Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) können auf Basis der aws erp-Richtlinien im Rahmen des österreichischen EFRE-Programms vergeben werden. Mit der Einreichung eines aws erp-Kreditantrages kann gleichzeitig eine EFRE-Förderung beantragt werden. Eine EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieser Richtlinie ist nur für Projekte vorgesehen, die in den Zuständigkeitsbereich der ERP-Kreditkommission fallen (s. Punkt 4.1) oder von der ÖHT im Sektor Tourismus vergeben werden.

Für EFRE-Förderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen des österreichischen EFRE-Programms, spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Der erp-Kreditantrag gilt im Zuständigkeitsbereich der ERP-Kreditkommission grundsätzlich auch als Antrag auf eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

In folgenden Fällen ist dies nicht der Fall:

- Projektstandort ist in Wien, in der Steiermark oder im Burgenland
- Projekt ist eine Direktinvestition im Ausland
- Projekt ist eine Unternehmensübernahme
- Projekt betrifft nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen
- Antragsteller ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition
- Förderbares Investitionsvolumen unterschreitet EUR 300.000,-

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Förderbarkeit von Kosten. Nicht förderbar sind nicht aktivierungsfähige Kosten, aktivierte Eigenleistungen, gebrauchte Vermögensgegenstände, Ankauf von Grundstücken sowie Fahrzeuge, die den Projektstandort verlassen können.

Eine EFRE-Kofinanzierung kann nur in Kombination mit einem aws erp-Kredit gewährt werden, der als beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO Artikel 14 oder 17 aufweist. Eine Förderung mit beihilfenrechtlicher Grundlage „De minimis“ oder Artikel 25 AGVO ist nicht möglich.

Für eine EFRE-Kofinanzierung sind zusätzliche Verpflichtungen und Bedingungen zu beachten, die dem Informationsblatt „EFRE FAQ“ zu entnehmen sind.

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung erfolgt eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank, sofern diese einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle mit sich bringt.

## 16.2 ELER

Bei EU-kofinanzierten Programmen für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) können aws erp-Kredite nach Maßgabe der Programmbestimmungen als nationale Top-up-Förderung eingesetzt werden.

## 17 Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial State Aid Framework - CISAF)

Die Europäische Kommission hat die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ am 26.02.2025 angenommen und am 25.6.2025 einen neuen Beihilferahmen „Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“ in Kraft gesetzt.

Der Abschnitt 6 dieses Rahmens behandelt Beihilfen zur Gewährleistung ausreichender Fertigungskapazitäten für saubere Technologien. Die unter Kapitel 6.1 fallenden Vorhaben können mit aws erp-Krediten unterstützt werden.

Nicht förderungsfähig sind Vorhaben von Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der RZ 28 CISAF) und von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 17.1 Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen zusätzliche Herstellungskapazitäten für bestimmte Endprodukte und wichtigste spezifische Bauteile in folgenden Technologiebereichen geschaffen werden:

- Solartechnologien
- Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energien
- Batterie- und Energiespeichertechnologien
- Wärmepumpen und Technologien für geothermische Technologien
- Wasserstofftechnologien
- Stromnetztechnologien
- Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr,

und weitere Technologiebereiche gemäß **Anhang II des Beihilferahmens** für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) mit Ausnahme von Nukleartechnologie

Weiters förderungsfähig sind Investitionen in die Herstellung von neuen oder rückgewonnenen einschlägigen kritischen Rohstoffen, die für die Herstellung der oben genannten Endprodukte oder wichtigsten spezifischen Bauteile benötigt werden.

### 17.2 Antragstellung

Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

### 17.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten des geförderten Investitionsvorhabens für Investitionen in materielle Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum), die für die Herstellung oder Rückgewinnung der unter „Förderungsfähige Vorhaben“ aufgeführten Produkte erforderlich sind.

Die immateriellen Vermögenswerte müssen

- I. an das betreffende Gebiet gebunden sein und dürfen nicht auf andere Gebiete übertragen werden,
- II. in erster Linie in der jeweiligen Herstellungsanlage genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
- III. abschreibungsfähig sein,
- IV. von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden,
- V. auf der Aktivseite der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, ausgewiesen werden und
- VI. mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben.
- VII. Förderungsintensität

Die maximale Förderungsintensität für Großunternehmen beträgt 15% der förderungsfähigen Kosten.

Wird das Vorhaben in einem Regionalförderungsgebiet nach Art. 107 Absatz 3 Buchstabe c durchgeführt, so erhöht sich die maximale Förderungsintensität auf 20%

Wird das Vorhaben von einem kleinen oder mittleren Unternehmen durchgeführt, erhöht sich die maximale Förderungsintensität um 20 bzw. 10 Prozentpunkte.

Mindestens 25% der förderbaren Kosten müssen aus Eigenmitteln oder ungeförderten Fremdmitteln finanziert werden.

### 17.4 Behaltefrist

Die Behaltefrist für die geförderten Investitionen beträgt 3 Jahre (KMU) bzw. 5 Jahre (Großunternehmen). Diese Verpflichtung steht einer Vornahme von Ersatzinvestitionen nicht entgegen, wobei diese keine weitere Beihilfe erhalten dürfen.

### 17.5 Kumulierungsregeln

Die Förderung kann unter Einhaltung der EU-beihilfenrechtlichen Regelungen mit anderen Beihilfen kumuliert werden (siehe Abschnitt 3.3 CISAF).

### 17.6 Weitere Bestimmungen

Um insbesondere zu verhindern, dass die Beihilfe zum Verlust von Arbeitsplätzen führt, darf die Beihilfe nicht gewährt werden, um die Verlagerung von Produktionstätigkeiten innerhalb des EWR zu unterstützen. In diesem Zusammenhang muss der Beihilfeempfänger

- a) bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor Stellung des Beihilfeantrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die geförderte Investition getätigt werden soll, und
- b) zusagen, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition nicht zu tun. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann zur Rückforderung der Beihilfe führen.

## 18 Datenschutz

Der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Kreditvertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren

Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Kreditvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBI. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBI. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), an die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank und der Veröffentlichung im Transparenzportal (gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 BGBI. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBI. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website [www.aws.at/datenschutz](http://www.aws.at/datenschutz) abrufbar.

Der ERP-Fonds und die aws können nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtet sein, personenbezogene Informationen und Daten (i) proaktiv zu veröffentlichen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, oder (ii) sonst auf Anfrage Dritten offenzulegen, sofern keine berücksichtigungswürdigen Geheimhaltungsgründe (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das Bankgeheimnis) nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorliegen.

## **19 Inkrafttreten und Laufzeit**

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026. Die Richtlinie ist bis zur vollständigen Abwicklung aller in diesem Zeitraum gewährten aws erp-Kredite anwendbar.